Beschlussvorlage 2022/391	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**15.12.2022**	**öffentlich**

Verlängerung des Optionszeitraums bei der Umsatzsteuer für juristische Personen des öffentlichen Rechts (2b UStG)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von der im Jahressteuergesetz 2022 vorgesehenen kurzfristigen Verlängerung des Optionszeitraums für die Befreiung von der Anwendung des § 2b UStG Kenntnis.

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung und dem Verbleib im alten Umsatzsteuerrecht für das Jahr 2023 Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt ab dem 01.01.2024 das neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu die Verlängerungsoption für 2024 rechtzeitig zu widerrufen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde die Steuerpflicht für Kommunen durch die Streichung des § 2 Abs. 3 und der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz eingeführt.

Nach dem alten Recht und § 2 Abs. 3 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Aufnahme des neuen § 2b UStG hat die Bundesgesetzgebung eine Neuregelung geschaffen, die sich an Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinien der EU orientiert. Die bisherige Systematik, die auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art abstellt, spielt damit umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr. Nach § 2 Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmen zu behandeln. Das stellt schon systematisch einen großen Unterschied zum alten Recht da, wo Körperschaften grundsätzlich nicht als Unternehmen galten, sondern nur in Ausnahmen.

Die Neuregelung ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte mit dem ebenfalls neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zu optieren. Die Erklärung war einmalig für sämtliche vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen abzugeben.

Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung wurde vom Stadtrat 2016 für die Stadt Friedberg beantragt.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz hat es nochmals einen zeitlichen Aufschub gegeben, welcher grundsätzlich zum 31.12.2022 ausläuft.

Inzwischen haben die kommunalen Spitzenverbände auf die Verlängerung der Option hingewiesen und es gilt als sicher, dass der Bundesrat am 16.12.2022, also am Tag nach der Stadtratssitzung die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um maximal weitere zwei Jahre beschließt.

Der Deutsche Städtetag teilt in seinem Schreiben vom 30.11.2022 dazu folgendes mit:

Die Formulierungshilfe für eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre ist in die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages zum Jahressteuergesetz 2022 aufgenommen worden. Daher ist jetzt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die

Verlängerung am 2. Dezember 2022 im Bundestag und dann final am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat beschlossen wird.

Mit dieser zwar noch ausstehenden, aber doch sicher geltenden Beschlussfassung des Bundesrats stellt sich für die Stadt Friedberg die Frage, ob sie zum 01.01.2023 das Umsatzsteuerrecht einführt oder eine weitere Option auf Verlängerung der alten Rechtslage bis zum 01.01.2024 oder 01.01.2025 zieht.

Für diese Entscheidung müssen die Argumente für bzw. gegen die Umsetzung des 2b UstG zum (ursprünglich geplanten) 01.01,2023 untersucht werden:

Als Gründe für die weitere Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts sind zu nennen:

- Die neue Rechtslage bringt zusätzliche Haushaltsbelastungen mit sich. Gerade bisher nicht steuerbare Personalgestellungen würden zu deutlichen Mehrbelastungen führen.

- Zusätzliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie von Vereinen sollen vermieden werden. Im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht würden viele Gebühren und Nutzungsentgelte teurer (z.B. Parkgebühren Gerberwiese und der Parkplätze, die nicht an Mieter vergeben sind, Hallenmieten der Vereine, Mensaessen für die Lehrer, Kauf Familienstammbücher).

- Minimierung von steuerlichen Risiken. In Bezug auf den § 2b Umsatzsteuergesetz gibt es noch offene Anwendungsfragen, die im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind.

- Eine Verlängerung bringt zusätzliche Zeit, um beispielsweise IT-Fachverfahren zu optimieren oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die neue Rechtslage noch besser vorzubereiten. Die zusätzlich gewonnene Zeit kann auch dafür genutzt werden, die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen. Angesichts der weiteren Neuerungen, wie z.B. der Einführung einer Tax Compliance wird hier ebenfalls ein zeitlicher Vorteil gesehen.

- Mehrkosten bei Stiftungen bei Leistungen des Bauhofs: Beim neuen Umsatzsteuerrecht muss an die Stiftungen die Mehrwertsteuer verrechnet werden.

Gegen die Beibehaltung des alten Umsatzsteuerrechts und für die Einführung des neuen Rechts zum 01.01.2023 sprechen:

- Die auf das neue Umsatzsteuerrecht hin bereits vorgenommenen vertraglichen Umstellungen müssen überprüft und gegebenenfalls rückabgewickelt werden.

- Es stehen größere Maßnahmen an, bei denen die Vorsteuer zu einer Reduzierung der Ausgaben führen könnte (Umsatzsteuer als durchlaufender Posten).

Insbesondere zu dem letzten Argument (Baumaßnahmen im nicht-hoheitlichen Bereich) hat die Verwaltung Untersuchungen angestellt. Insbesondere wurde hier der in Umsetzung befindliche Neubau des Baubetriebshofes herangezogen.

Bisher sind beim Bauhof lediglich untergeordnete Umsätze von 4.435,47 € vorhanden, die sich als steuerbare Tätigkeit darstellen. Darunter fällt z.B. der Verkauf von Schotter an Privatpersonen, der Verkauf von Verkehrszeichen oder der Christbaumverkauf. Bezogen auf den Gesamtaufwand des Bauhofs mit 3.982.938,28 € ergibt sich ein Prozentsatz von 0,1113 % für diese Tätigkeiten. Nach Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes muss der Anteil aber mindestens 10 % betragen um eine Vorsteuer geltend machen zu können (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Weiter wurden die Einnahmen und Ausgaben der Max-Kreitmayr Halle untersucht. Grundsätzlich könnten für die Halle für Ausgaben mit 59,823 % (Aufteilung zwischen Nutzung durch Schulen und Vereinen) Vorsteuer gezogen werden. Bei den Ausgaben für die Halle ist eine „Steuerausgabe“ von 19.184,65 € zu verzeichnen. Auf der Grundlage des Jahres 2019 gäbe es von den Vereinen eine „Steuereinnahme“ von 7.147,80 Euro.

Bei den weiteren Hallen der Stadt ist eine mögliche Vorsteuer nicht berechenbar, weil die Ausgaben nicht aufgeteilt werden können. Durch die Zahlung der Umsatzsteuer auf die Hallenbelegungsentgelte durch die Vereine wären Einnahmen in Höhe von 9.487,08 € zu verzeichnen.

Grundsätzlich würde bei den Hallen die Vorsteuer (19.184,65 €) die Mehrwertsteuer (7.147,80 € + 9.487,08 € = 16.634,88 €) übersteigen, so dass die Stadt eine positive Zahllast von 2.549,77 € verbuchen könnte. Allerdings will der Stadtrat bei Einführung der Steuer ab 01.01.2023 im Jahr 2023 die Mehrausgaben der Vereine übernehmen, deshalb würden sich in der Endabrechnung Mehrausgaben von (16.634,88 € - 2.549,77 € =) 14.085,11 € ergeben.

Die Haushaltsmittelanforderungen für das Jahr 2023 wurden nach weiteren möglichen Baumaßnahmen für die Vorsteuer geltend gemacht werden könnte, untersucht. Solche Maßnahmen liegen für den Haushalts 2023 nicht vor.

Aus den vorgemachten Ausführungen folgt, dass für das Jahr 2023 keine Vorsteuer-einsparungen bei Unterhalts- oder Baumaßnahmen vorliegen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für das Jahr 2023 die Option für die Verlängerung der alten Rechtslage zu ziehen.

Bei einem Verbleib im alten Umsatzsteuerrecht planen die Städte und Gemeinden überwiegend keine separate Beschlussfassung im Stadtrat. In der Regel erfolgt eine Kenntnisnahme im zuständigen Gremium. Dagegen werden im Falle eines Widerrufs der Verlängerungsoption beim zuständigen Finanzamt Stadtratsbeschlüsse die Regel sein.

Für die Sitzung am 17.11.2022 wurde dem Stadtrat mit VL 2022/311 der Vorschlag der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt, die für die Hallenmiete durch Vereine erforderliche Umsatzsteuer vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durch die Stadt zu übernehmen. Diese Sitzungsvorlage wurde mit Blick auf die neue Rechtslage im Jahressteuergesetz 2022 zurückgestellt.
Entsprechend der Optierung zur alten Rechtslage hat sich die Entscheidung über die Weiterverrechnung der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2023 erledigt.
Mit Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2024 besteht Zeit, die Vereine auf die dann geltende Weiterverrechnung der Umsatzsteuer bei Hallenmieten vorzubereiten.